

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

Einschreiben

Departement für Justiz und Sicherheit
Frau Regierungsrätin C. Komposch
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 8. Juni 2016

Unser Zeichen:JF

Vernehmlassung zur Teilrevision des Thurgauer Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin Cornelia Komposch
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft VTL bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des teilrevidierten kantonalen Jagdgesetzes.

Anträge und Stellungnahmen zu folgenden Paragraphen:

§5 Reviergrenze

1 Vor jeder Verpachtung werden die Grenzen der Reviere auf Antrag der Schätzungskommission nach jagdlichen **und wildbiologischen** Grundsätzen durch das Departement festgelegt. Es ist auf gute jagdliche Bewirtschaftbarkeit zu achten.

Kommentar: Das Wort wildbiologisch soll nicht dazu führen, dass studierte Wildbiologen in der Schätzungskommission Einsitz nehmen müssen.

§14 Jagdbare Tiere, Schonzeiten

2 Abweichungen regelt der Regierungsrat.

Kommentar: Der VTL beantragt, dass der Absatz 2 belassen bleibt. Dies erlaubt dem RR, bei Notwendigkeit und Bedarf reagieren zu können.

§15 Jagdberechtigung

Jagdberechtigt sind Personen, die

6. einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen können. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. **Der Nachweis der Treffsicherheit ist frühestens alle zwei Jahre zu erbringen.**

Kommentar: Das Wort „periodische“ könnte heissen, dass der Nachweis der Treffsicherheit jährlich erbracht werden muss. Um den administrativen Aufwand gering zu halten schlagen wir vor, dass frühestens alle zwei oder vier Jahre ein Nachweis der Treffsicherheit erbracht werden muss.

§19 Jagdbetrieb

~~ibis-Jagdberechtigte Mitarbeiter der für die Jagd zuständigen Fachstelle können kranke oder verletzte geschützte Tiere ohne Zustimmung der Pächter oder der Jagdaufseher erlegen. Der Regierungsrat kann ihnen weitere Befugnisse erteilen.~~

Kommentar: Der VTL verlangt, dass dieser Absatz gestrichen wird. Wir sind der Meinung, dass für die Entsorgung von Fallwild (auch geschützte Tiere) und der Bestandesregulierung von geschützten Tieren nur die Jagdgesellschaft zuständig ist. Sie hat dies in der Vergangenheit bestens erledigt.

§20J Jagdverbot an Ruhetagen und während der Nacht

An öffentlichen Ruhetagen und in der Nacht ist die Jagd untersagt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vom Nachtjagdverbot oder Jagdverbot an Ruhetagen festlegen.

Kommentar: Bei der Umsetzung dieses Paragraphen sollte es möglich sein, dass der öffentliche Ruhetag (Sonntag) erst am Sonntagmorgen um 5.00 Uhr beginnt. Somit wäre es möglich, dass die Jäger vom Samstag auf den Sonntag ihren Auftrag erfüllen können, da die meisten noch arbeitstätig sind und ihnen während der Woche die Zeit für die Erfüllung dieser Aufgabe fehlt.

§22 Jagdhunde

1 Auf ~~verletztes Wild~~, das nicht beigebracht werden kann, ist eine fach- und zeitgerechte Nachsuche mit einem auf Schweiss geprüften Hund durchzuführen.

Kommentar: Ob die Verletzung von einem Schuss oder durch das Anfahren erfolgt, ist nicht massgebend. Entscheidend ist, dass das Tier verletzt ist und gehandelt werden muss.

~~3 Die Baujagd ist grundsätzlich verboten. Das Departement kann aus besonderen Gründen Ausnahmen bewilligen.~~

Der Absatz 3 ist zu streichen. Auf eidgenössischer Ebene wurde die Baujagd aus seuchenhygienischer Sicht sowie zur Verhinderung von Krankheiten, die vom Wild auf Nutztiere übertragen werden können, nicht verboten. In unserem Kanton könnte die Baujagd, wenn sie wirklich notwendig ist, nicht mehr ausgeübt werden. Dies ist weder in tierschützerischer Hinsicht, noch bezüglich Bekämpfung von Tierseuchen vertretbar.

§33 Haftung der Jagdgesellschaften oder der Gemeinden

'Die Mitglieder der Jagdgesellschaften haften solidarisch für den in ihrem Revier durch das jagdbare Wild an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren angerichteten Schaden, ~~maximal bis zum Betrag des Pachtzinses. Der darüberliegende Betrag wird vom Kanton übernommen.~~

Kommentar: Es kann von einer Jagdgesellschaft nicht verlangt werden, dass sie trotz guter Bewirtschaftungspraxis übergebürlich zahlen muss.

§34 Haftung des Kantons

1 Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, **Infrastrukturanlagen (Bauten und Anlagen wie Strassen, Flurwegen, Drainagen, Kanalböschungen, Entwässerungen, Hochwasserdämmen, Verbauungen, Binnenkanälen, usw.)** oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 JSG2 oder Hirsche, Wildschweine, Krähen sowie kantonal geschützte Tierarten verursacht werden.

2 An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Krähen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen. **Ausnahme Krähen 10%.**

Kommentar: Es kann nicht sein, dass der Kanton Thurgau mit einer Standesinitiative, welche die Deckung der Infrastrukturschäden durch den Biber auf nationaler Ebene regeln will, dies im eigenen Jagdgesetz nicht aufführt.

Bei der Haftung von Krähenschäden besteht schon heute die 10% Regelung.

~~§34bis Kürzung der Entschädigung~~

~~1 Werden keine zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Kulturen getroffen, kann die Entschädigung für den verursachten Schaden gemäss §33 oder §34 gekürzt werden.~~

Kommentar:

Dieser Artikel führt dazu, dass gestritten wird, was zumutbar und was nicht mehr zumutbar ist, nur um keine Entschädigungen zahlen zu müssen. Darunter leiden müssen die Landwirte, die dadurch indirekt aufgefordert werden, vermehrt zu Selbsthilfemassnahmen zu greifen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen, bzw. im Gesetz integrieren, und danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Markus Hausammann
Präsident



Jürg Fatzer
Geschäftsführer